

# Montessori Schule Bern

## Statuten Montessori Schule Bern

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Montessori Schule Bern“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die schulische Erziehung nach den Grundsätzen von Maria Montessori. Er unterhält zu diesem Zweck eine Schule. Der Verein erstrebt eine gute und produktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und allen Institutionen, die seine Dienstleistungen sinnvoll unterstützen.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft kann sich jede natürliche oder juristische Person bewerben, die sich verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### Art. 4 Austritt

Der Austritt kann auf Ende eines Schuljahres (31.7.) mindestens zwei Monate vor dessen Ablauf erklärt werden.

#### Art. 5 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

#### Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

#### Art. 7 Organe

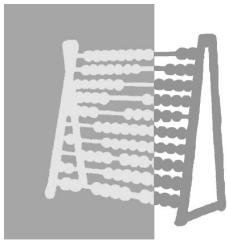
Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die Schulleitung
6. Die Ombudsstelle

### II. Die Mitgliederversammlung

#### Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.



# Montessori Schule Bern

## **Art. 9 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen sowie die Entlastungs-Erteilung.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten.
- c) Die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und dessen Abberufung.
- d) Wahl und Abberufung der Ombudsstelle.
- e) Die Wahl der Rechnungsrevisoren.
- f) Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen, welche den Betrag von Fr. 30'000.- übersteigen.
- g) Die Aufnahme von Darlehen und Krediten, über einem Betrag von Fr. 60'000.- .
- h) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
- i) Die Genehmigung von Reglementen für den Elternbeirat.
- j) Die Festsetzung des Schultarifs (mit Vorbehalt von Art. 18 k).
- k) Die Änderung der Statuten (Art. 31).
- l) Die Auflösung des Vereins (Art. 30).
- m) Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Vorstand der MV unterbreitet.

## **Art. 10 Durchführung**

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder sofern ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

## **Art. 11 Einberufung**

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus. Auf Beschluss des Vorstands kann die Einberufung auch durch persönliche Mitteilung an die Mitglieder erfolgen, ebenfalls unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus.

## **Art. 12 Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands geleitet; die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll. Bei Abwesenheit übernehmen deren Stellvertretenden die Funktionen.

## **Art. 13 Stimmrecht**

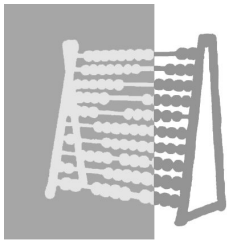
Das Stimmrecht wird durch die an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ausgeübt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, es sei denn, dass ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

## **Art. 14 Beschlüsse**

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Vorbehalten bleiben Art. 30 und Art. 31. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

## **Art. 15 Verhandlungsgegenstände**

In dringenden Fällen kann ausnahmsweise auch über Verhandlungsgegenstände, die in der Einladung nicht genannt werden, gültig Beschluss gefasst werden, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt.



# Montessori Schule Bern

## IV. Der Vorstand

### Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern. Von diesen Mitgliedern muss eines die Schulleitung vertreten. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Schulleitung ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

### Art. 17 Konstituierung

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, die oder der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

### Art. 18 Zweck und Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen worden sind.

Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:

- a) Die Aufsicht über die Geschäftsleitung.
- b) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnungen.
- c) Die Wahl der Geschäftsleitung.
- d) Die Wahl der Schulleitung.
- e) Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen von Fr. 10'000.- bis Fr. 30'000.--.
- f) Die Aufnahme von Darlehen und Krediten bis zu Fr. 60'000.-.
- g) Die Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen.
- h) Die Genehmigung der Traktanden der Mitgliederversammlung.
- i) Der Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Die Genehmigung der Reglemente für die Schule.
- k) Die Anpassung des Schultarifs an die Teuerung.
- l) Die Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung von Legaten und Spenden.
- m) Die Genehmigung und Aufsicht über alle Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

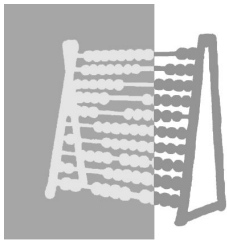
### Art. 19 Durchführung

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, pro Semester wenigstens einmal. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen; die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll, welches durch die Vereinsmitglieder eingesehen werden kann. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Entscheid. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Verhinderung übernehmen die Stellvertretenden die Funktionen.

## V. Die Geschäftsleitung

### Art. 20 Konstituierung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Schulleitung (welche/welcher als Vorsitzende der Geschäftsleitung amtet), der Sekretärin/Sekretär und der Kassierin/Kassier. Das Sekretariat und das Kassieramt können dem nämlichen Mitglied übertragen werden.



# Montessori Schule Bern

## **Art. 21 Zuständigkeit**

Die Geschäftsleitung vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift von je zwei Mitgliedern. Sie besorgt die ihr vom Vorstand übertragenen Geschäfte zur operativen Führung der Schule. Die Geschäftsleitung rapportiert mindestens alle 2 Monate schriftlich oder anlässlich der Vorstandssitzung direkt dem Vorstand. Insbesondere fallen in ihre Zuständigkeit:

- a) Die Aufsicht über den Schulbetrieb.
- b) Die Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl der Schulleitung.
- c) Die Behandlung von Beschwerden gegen die Leitung und die Angestellten der Schule, wobei die Problemlösung einer Delegation von zwei Mitgliedern oder einer Ombudsstelle übertragen werden kann. Bei Konflikten im pädagogischen Bereich kann das Schulinspektorat beigezogen werden.
- d) Die Ausarbeitung eines Vorschlags für den Schultarif.
- e) Die Vorbereitung von Reglementen für die Schule.
- f) Die Festlegung von Pflichtenheften für die pädagogischen und administrativen MitarbeiterInnen inkl. Schulleitung.
- g) Die Vorbereitung des Reglements über den Elternbeirat.
- h) Die Vorbereitung des Budgets.
- i) Die Vorbereitung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen.
- j) Die Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen bis Fr. 10'000.-.
- k) Die Vorbereitung zur Aufnahme von Darlehen und Krediten.

## **Art. 22 Einberufung**

Die Geschäftsleitung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

## **Art. 23 Beschlüsse**

Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Geschäftsleitung; über die Beschlüsse führt der Sekretär/die Sekretärin Protokoll, welches für den Vorstand in der Schule zur Einsicht aufliegt. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen wie im Vorstand (s. Artikel 19). Ausnahmsweise können Geschäfte auf dem Zirkulationswege erledigt werden.

## **VI. Die Rechnungsrevision**

### **Art. 24 Rechnungsrevision**

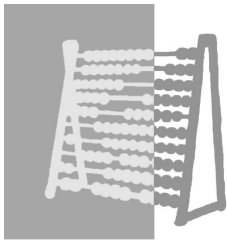
Zur Kontrolle der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei fachkompetente Revisoren/Revisorinnen. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der zwei Revisoren/Revisorinnen eine juristische Person (Treuhandgesellschaft) mit der Revision beauftragen. Über das Ergebnis der Rechnungsrevision ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassier/die Kassierin des Vereins hat den Revisoren resp. Revisorinnen sämtliche Belege zur Rechnung vorzulegen.

## **VII. Finanzielles**

### **Art. 25 Finanzielles**

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

1. Die Beiträge der Mitglieder.
2. Der Ertrag des Vereinsvermögens.



# Montessori Schule Bern

Die finanziellen Mittel der Schule sind:

1. Die Schulgelder.
2. Der Ertrag des Schulvermögens.
3. Freiwillige Zuwendungen aller Art, wie Vermächtnisse, Schenkungen usw.
4. Erträge aus Sonderaktionen.
5. Zuschüsse des Staates Bern und der Gemeinden.
6. Fonds für finanziell schlechtgestellte Schülerinnen und Schüler.

## **Art. 26 Buchhaltung**

Über den Verein und die Schule wird nach kaufmännischen Grundsätzen je eine separate Buchhaltung geführt. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

## **VIII. Die Montessori Schule Bern**

### **Art. 27 Schulalter**

Die Montessori Schule Bern nimmt Kinder von 4 bis 16 Jahren auf. Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung, auch jüngere oder ältere Kinder aufzunehmen.

### **Art. 28 Aufsicht**

Die unmittelbare Aufsicht über die Schule obliegt der Geschäftsleitung. Die staatliche Aufsicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Auflösung oder Fusion**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person kann nur auf gehörig angekündigten Antrag des Vorstandes hin durch Zwei-Drittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 30 Statutenrevision**

Zur Revision dieser Statuten bedarf es der Zwei-Drittels-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten der Montessori Schule Bern, Lentulusstrasse 30, 3007 Bern sind von der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2022 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 30. Oktober 2013. Sie treten per 1. November 2022 in Kraft.

Thomas Krüttli  
Präsident  
Verein Montessori Schule Bern

Beatrice Mittermeier  
Sekretärin  
Verein Montessori Schule Bern

Bern, 26. Oktober 2022